



| EMPFEHLUNGEN

zur Förderung der Landessprache Italienisch an den Schweizer Gymnasien

Verabschiedet von der Plenarversammlung der EDK am 26. März 2015

Ausgangslage

An den Gymnasien der Schweiz hat zur Zeit jede Schülerin und jeder Schüler die Möglichkeit, jede der drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch als Maturafach zu belegen.

- Das Maturitätsanerkennungsreglement von 1995 (MAR) sieht vor, dass die Erstsprache, eine zweite Landessprache und eine dritte Sprache als **Grundlagenfächer** gelten (Art. 9 Abs. 2 MAR). Das Grundlagenfach „zweite Landessprache“ umfasst dabei mindestens zwei Sprachen (Art. 9 Abs. 7 MAR), aus welchen die Schülerinnen und Schüler wählen können; in mehrsprachigen Kantonen kann eine zweite Kantonssprache als „zweite Landessprache“ bestimmt werden. Die dritte Sprache kann eine dritte Landessprache, aber auch Englisch oder eine alte Sprache sein.
- Auch beim **Schwerpunktfach** besteht die Möglichkeit, eine weitere moderne Sprache anzubieten, nämlich „eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch“ (Art. 9 Abs. 3 MAR). Jeder Kanton legt sein Angebot gemäss seiner Rechtsgrundlagen fest, eine dritte Landessprache muss dabei nicht zwingend angeboten werden.
- Schliesslich kann die dritte Landessprache auch als **Freifach** belegt werden, das Angebot muss allen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten offenstehen (Art. 12 MAR).

Auf der Grundlage einer Analyse der Angebotssituation des Fachs Italienisch an den Schweizer Gymnasien veröffentlichte die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) im November 2013 einen Bericht mit Vorschlägen zur Verbesserung des Angebots und zur Steigerung der Attraktivität des Italienischunterrichts.

Die EDK zieht in Erwägung:

- Mit der Vermittlung von Kenntnissen in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch sowie der Vermittlung von Wissen über die anderen Sprachregionen wird ein Beitrag zur Förderung des nationalen Zusammenhalts und des schweizerischen Selbstverständnisses geleistet. Diese Kenntnisse sind von grossem staats- und kulturpolitischem Interesse.
- Die Mehrsprachigkeit als kulturellen Wert der Schweiz anerkennen bedeutet auch, dass sich in Sitzungen auf gesamtschweizerischer Ebene die Teilnehmenden in ihrer Erstsprache Deutsch, Französisch oder Italienisch ausdrücken können und dabei verstanden werden. Ebenfalls von Bedeutung ist, dass drei der vier Landessprachen gleichzeitig Brückensprachen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern sind.
- Italienisch als Landessprache ist im Angebot der Schweizer Gymnasien zu stärken und die Attraktivität des Unterrichts ist nach Kräften zu steigern. So ist es wünschenswert, dass möglichst viele Gymnasiastinnen und Gymnasiasten im Rahmen ihrer schulischen Laufbahn Kenntnisse in der dritten Landessprache erwerben. Gerade junge Menschen, die eine akademische Laufbahn ansteuern, sollen im Laufe ihrer schulischen Laufbahn möglichst in drei der vier Landessprachen Kenntnisse erworben haben. Sie sollen Verständnis und Interesse für die jeweils anderen Kulturen und das Funktionieren des schweizerischen Föderalismus aufbringen. Dieses Verständnis ist in den Gymnasien zu wecken, zu entwickeln und zu verankern. Dies geschieht nicht zuletzt und besonders nachhaltig über den Erwerb von Kenntnissen der Landessprachen.
- Gestützt auf Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG) und auf Artikel 10 der Verordnung vom 4. Juni 2010 über die Landessprache und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpV) kann das Bundesamt für Kultur (BAK) den Kantonen Finanzhilfen gewähren für Projekte zur Förderung der Landessprachen im Unterricht.
- Italienisch soll an jeder Schule beziehungsweise in jedem gymnasialen Schulkreis als Grundlagen- und/oder Schwerpunktfach angeboten werden. Sieht sich eine Schule/ein gymnasialer Schulkreis aus schulorganisatorischen Gründen (z. B. aufgrund einer zu geringen Nachfrage) nicht in der Lage, Italienisch anzubieten, ist eine Kooperation mit Schulen innerhalb oder ausserhalb des Kantons zu suchen. Das Angebot soll angemessen sein und die betreffende Schule hat in zumutbarer Nähe zum Wohnort der Schülerin oder des Schülers zu liegen.
- Des Weiteren setzt sich die EDK nicht nur für ein ausreichendes Angebot für alle interessierten Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, sondern auch für das Durchführen geeigneter Massnahmen wie das Anbieten zweisprachiger Lehrgänge oder die Förderung des Sprachaustausches zur Steigerung der Attraktivität der italienischen Sprache im Rahmen des gymnasialen Unterrichts ein. Die von der EDK am 24. Oktober 2013 verabschiedete Sprachenstrategie für die Sekundarstufe II baut darauf auf, dass in den nächsten Jahren immer mehr Schülerinnen und Schüler an die Gymnasien übertreten werden, die einen früher einsetzenden und veränderten Fremdsprachenunterricht in zwei Fremdsprachen, einer zweiten Landessprache und Englisch, durchlaufen haben. Die Tatsache, dass inskünftig Schülerinnen und Schüler an die Gymnasien übertreten, die schon auf der Primarstufe in den Genuss der Mehrsprachigkeitsdidaktik gekommen sind, soll dabei als Vorteil genutzt werden.
- Das HarmoS-Konkordat, das am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, sieht in Artikel 4 Absatz 2 ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache während der obligatorischen Schule vor. Diese Bestimmung betrifft vor allem das Italienische. Es ist daher wünschenswert, dass Schülerinnen und Schüler, die dieses Fach wählen, es auch am Gymnasium weiterverfolgen können.

In diesem Bestreben erlässt die EDK, gestützt auf Artikel 1 und 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970, folgende Empfehlungen für die Umsetzung des Maturitätsanerkennungsreglements:

1. Italienisch als Maturitätsfach

Die Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Gymnasiastin und jeder Gymnasiast die Möglichkeit hat, Italienisch als Maturitätsfach (Grundlagenfach, Schwerpunktfach) zu belegen. Kann an einer Schule aufgrund der geringen Anzahl der Schülerinnen/Schüler oder einer kantonalen, planerischen Vorgabe innerhalb einer Agglomeration (Zuweisung der Fächer) ein entsprechendes Angebot nicht realisiert werden, so soll den interessierten Schülerinnen und Schülern eine angemessene Lösung an einer anderen Schule in zumutbarer Nähe zu ihrem Wohnort garantiert werden. Die Gewährleistung des Angebots auf der Grundlage von bilateralen oder regionalen Kooperationsvereinbarungen (regionale Schulabkommen) ist möglich. Für die Schülerinnen und Schüler ergeben sich aus dem Besuch dieser Angebote keine Mehrkosten.

2. Italienisch als Immersionssprache

Die Kantone fördern insbesondere auch Erfahrungen im Sach- bzw. Fachunterricht in einer Fremdsprache. Zur Stärkung des Italienischen sollen auch zweisprachige Lehrgänge mit der dritten Landessprache als Immersionssprache gefördert werden.

3. Italienisch im Austausch

Die Kantone fördern die Durchführung von Sprachaustauschprogrammen sowie von Sprachaufenthalten und Praktika in den anderen Sprachregionen. Der Sprachaustausch in den italienischsprachigen Regionen soll zum Beispiel mit Hilfe der ch Stiftung ausgebaut werden, die Kantone unterstützen die Teilnahme an entsprechenden Angeboten.

4. Unterstützung des Bundes

Die Kantone nutzen die Unterstützungsmöglichkeiten, die der Bund basierend auf dem Sprachengesetz zur Förderung der Landessprachen in den Schulen gewähren kann, mit der Eingabe von innovativen Projekten zur Förderung des Italienischen am Gymnasium. Sie setzen die Ergebnisse dieser Projekte um.

5. Evaluation

Die Umsetzung dieser Empfehlungen wird nach Ablauf von fünf Jahren einer ersten qualitativen wie quantitativen Evaluation unterzogen.

Bern, den 26. März 2015

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident
Dr. Christoph Eymann

Der Generalsekretär
Hans Ambühl